

Gebührentarif

**zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung
Kerns**

4.3.1

Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns

vom 27. November 2006

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 24 ff des Wasserversorgungsreglementes der Wasserversorgung Kerns vom 27. November 2006

als Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Alle in diesem Gebührentarif verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Grundlage*

Die Artikel 24 bis 28 des Wasserversorgungsreglementes der Wasserversorgung Kerns vom 27. November 2006 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gebührentarifs.

Art. 3 *Mehrwertsteuer*

Die in diesem Gebührentarif erwähnten Tarife verstehen sich exklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer.

Art. 4 *Index*

¹ Die in diesem Gebührentarif erwähnten Anschlussgebühren verändern sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Anschlussgebühren pro Kubikmeter umbauter Raum (SIA Norm 416) erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von Fr. 00.10 nach unten oder oben ausmacht.

² Die Höhe der Grundgebühr verändert sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Grundgebühr erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von Fr. 00.50 nach unten oder oben ausmacht.

³ Die Höhe der Wasserbezugsgebühren verändert sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren nach Messung erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von Fr. 00.05 nach unten oder oben ausmacht.

II. Anschlussgebühren

Art. 5 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr beträgt pro Kubikmeter umbauten Raumes (SIA Norm 416) (Campingplätze pro Quadratmeter) Fr. 7.70 multipliziert mit dem nachfolgenden Faktor für:

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnbauten, inkl. landwirtschaftliche Wohnbauten, Hotelbauten und Restaurants, Touristenlager, Heime, Hallen- und Schwimmbäder, Verwaltungs- und Bürogebäude | Faktor 1.0 |
| b) Industrie-, Gewerbe-, Lager-, Hallenbauten, landwirtschaftliche Bauten und Schulhäuser | Faktor 0.5 |
| c) Campingplätze pro m ² | Faktor 0.7 |

² Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüberliegende Raumvolumen mit Faktor 0.1 berechnet.

³ Bei ortsfesten Bädern, Becken und Fischteichen wird ein Zuschlag pro m³ Wasserinhalt mit Faktor 20 berechnet.

III. Wasserbezugsgebühren

Art. 6 Grundtaxe (inklusive Wassermessermiete)

Die Grundtaxe (inklusive Wassermessermiete) gemäss Art. 26 des Wasserversorgungsreglementes der Wasserversorgung Kerns beziffert sich pro Jahr je nach Zählergrösse auf:

bis	¾ Zoll	Fr. 81.50
	1 Zoll	Fr. 89.00
	1 ¼ Zoll	Fr. 96.50
	1 ½ Zoll	Fr. 123.50
	2 Zoll	Fr. 184.00
über	2 Zoll	Fr. 315.00

Art. 7 *Wasserbezugsgebühr nach Messung*

Die Wasserbezugsgebühr nach Messung gemäss Art. 26 des Wasserversorgungsreglementes der Wasserversorgung Kerns wird aufgrund der abgegebenen Wassermenge berechnet und beträgt Fr. 00.80 pro m³.

Art. 8 *Wasserbezugsgebühr für vorübergehenden Wasserbezug*

Für den vorübergehenden Wasserbezug wird eine Grundtaxe von Fr. 100.00 erhoben. Die Wasserbezugsgebühr erfolgt nach Messung und wird mit Fr. 00.80 pro m³ berechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sämtliche diesem Gebührentarif widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere der Gebührentarif der Wasserversorgung Kerns vom 18. Oktober 1999.

Kerns, 27. November 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 30. November 2006 bis 15. Januar 2007 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 17. Januar 2007

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ GDB 101